



# Richtlinien über die Bewilligung und Aufsicht von Tagesfamilien sowie über die Zusammenarbeit mit Tagesfamilienorganisationen

vom 5. November 2021

Das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt erlässt, gestützt auf, das Gesetz betreffend Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz, TBG) vom 8. Mai 2019, die Verordnung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (Kindertagesstätten- und Tagesfamilienverordnung, KTV) vom 24. August 2021, die Verordnung über die Betreuungsbeiträge in Kindertagesstätten und Tagesfamilien und die Leistungen an Eltern (Tagesbetreuungsbeitragsverordnung, TBV) sowie die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977, folgende Richtlinien:

## I. Allgemeines

### 1. Zweck und Geltungsbereich

Die Richtlinien über die Bewilligung und Aufsicht von Tagesfamilien sowie über die Zusammenarbeit mit Tagesfamilienorganisationen regeln Bewilligung und Aufsicht von Tagesfamilien, soweit diese nicht bereits in der Kindertagesstätten- und Tagesfamilienverordnung (KTV) sowie der Tagesbetreuungsbeitragsverordnung (TBV) festgelegt sind. Weiter regeln sie die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen der Fachstelle Tagesbetreuung, der Tagesfamilienorganisation und der Tagesmutter oder dem Tagesvater.

### 2. Begriffe

Die folgenden Begriffe werden im Rahmen dieser Richtlinien gemäss den nachstehenden Definitionen verwendet:

- a) «Tagesmutter» oder «Tagesvater»: verantwortliche Betreuungsperson, auf welche die Bewilligung ausgestellt ist.
- b) «Tagesfamilien»: Familien, in denen ein Kind oder mehrere Kinder anderer Familien gegen Entgelt und regelmässig in geeigneten Räumlichkeiten in ihrem eigenen Haushalt betreut werden.
- c) «Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen»: Tagesfamilien, die Betreuungsplätze mit Betreuungsbeiträgen anbieten. Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen sind durch eine Tagesfamilienorganisation angestellt und erfüllen zusätzliche Anforderungen.
- d) «Tagesfamilienorganisationen»: Trägerschaften, die Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen suchen, deren Eignung abklären, die Betreuungsverhältnisse vermitteln und begleiten sowie für die Abwicklung der administrativen und finanziellen Belange sorgen. Die Tagesfamilienorganisationen haben mit dem Erziehungsdepartement eine Leistungsvereinbarung, um im Auftrag des Kantons Aufgaben im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, der Vermittlung und der Aufsicht auszuführen.

## II. Bewilligung

### 3. Bewilligungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Bewilligung einer Tagesfamilie sind:

- a) Die Tagesmutter oder der Tagesvater erfüllt die Anforderungen für eine gute Betreuung von Kindern.
- b) Die Tagesmutter oder Tagesvater sowie die weiteren im Haushalt der Tagesfamilie lebende Personen sind für die regelmässige Betreuung von Kindern geeignet.
- c) Die Wohnräume und die Wohnumgebung sind für die regelmässige Betreuung von Kindern geeignet.

#### 3.1 Anforderungen an die Tagesmutter oder den Tagesvater

Die Tagesmutter oder der Tagesvater erfüllt folgende Anforderungen für eine gute Betreuung:

- a) Die Tagesmutter oder der Tagesvater verfügt über mehrjährige Erfahrung in der Betreuung von Kindern, über Einfühlungsvermögen, Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit und Interesse an der kindlichen Entwicklung.
- b) Die Tagesmutter oder der Tagesvater verfügt über gute Kenntnisse der Betreuungssprache (mindestens Sprachniveau B2).
- c) Die Ernährung ist kindgerecht, abwechslungsreich und ausgewogen und es wird eine gemeinsame Esskultur gepflegt.
- d) Die Sicherheits- und Hygienemassnahmen sowie das Mobiliar und die Spielmaterialien werden laufend an das Alter der betreuten Kinder angepasst.
- e) Die Tagesmutter oder der Tagesvater tauscht sich regelmässig mit den Eltern aus.
- f) Die Kinder werden nach einem Konzept in die Tagesfamilie eingewöhnt. Die Eltern begleiten den Beziehungsaufbau zwischen Kind und Tagesmutter oder Tagesvater.
- g) Die Tagesmutter oder der Tagesvater ist gegenüber unterschiedlichen erzieherischen Vorstellungen tolerant. Schwierigkeiten oder Konflikte werden konstruktiv und lösungsorientiert angegangen.
- h) Die Tagesmutter oder der Tagesvater informiert die Tagesfamilienorganisation bzw. die Fachstelle Tagesbetreuung transparent und zeitnah, insbesondere auch bei allfälligen Schwierigkeiten, Konflikten und Vorfällen in der Betreuung und in der Tagesfamilie.

#### 3.2 Eignung als Tagesfamilie

Die Tagesmutter oder der Tagesvater sowie die weiteren im Haushalt der Tagesfamilie lebenden Personen sind für die Aufgaben einer Tagesfamilie geeignet. Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- a) Die Erkundigungen über die Tagesmutter oder den Tagesvater sowie über weitere im Haushalt lebende Personen bei den Gesundheitsdiensten, bei den Bevölkerungsdiensten, beim Migrationsamt, beim Kinder- und Jugenddienst, bei den Universitätskliniken, bei den Universitätspolikliniken, bei den Strafbehörden, bei den psycho-sozialen Diensten der Kantonspolizei und bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zeigen keine Ergebnisse, welche die Betreuung von Kindern beeinträchtigen. Vor der Einholung von Auskünften wird eine schriftliche Einverständniserklärung der betroffenen Person eingeholt.
- b) Die aktuellen Strafregisterauszüge (Privatauszug und Sonderprivatauszug) der Tagesmutter oder des Tagesvaters sowie der weiteren im Haushalt lebenden Personen enthalten keine Einwände gegen die Tätigkeit und sind nicht älter als sechs Monate. Die Tagesmutter oder der Tagesvater informiert die Bewilligungsbehörde über ein allfällig hängiges straf- oder zivilrechtliches Verfahren.

- c) Das Wohl anderer im Haushalt der Tagesfamilie lebender Personen ist nicht gefährdet und die seelisch-körperliche Gesundheit aller im Haushalt lebender Personen ermöglicht eine stabile Familiensituation.

### **3.3 Eignung der Wohnräume und der Wohnumgebung**

Die Wohnräume und die Wohnumgebung sind für Kinder geeignet. Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- a) Den Kindern steht genügend Raum für freies Spiel, Bewegung und eine Rückzugsmöglichkeit zur Verfügung. Werden jüngere Kinder betreut, ist eine geeignete Schlafgelegenheit vorhanden.
- b) Die Räumlichkeiten entsprechen den Vorgaben betreffend Sicherheit und Hygiene. Die Fachstelle Tagesbetreuung stellt eine Checkliste zur Verfügung.
- c) Spielmöglichkeiten im Freien können in Gehdistanz sicher erreicht werden.

## **4. Bewilligungsverfahren**

<sup>1</sup> Die Tagesmutter oder der Tagesvater reicht das Gesuch frühzeitig, in der Regel mindestens drei Monate vor der Aufnahme eines Kindes ein. Dem Gesuch sind alle gemäss Bewilligungsvoraussetzungen notwendigen Unterlagen und Bestätigungen beizulegen. Die Fachstelle Tagesbetreuung stellt ein entsprechendes Formular und eine Checkliste zur Verfügung.

<sup>2</sup> Liegen bei der Gesuchseinreichung begründeterweise einzelne Unterlagen noch nicht vor, können diese nachgeliefert werden.

<sup>3</sup> Sind die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt, erteilt die Fachstelle Tagesbetreuung der Tagesmutter oder dem Tagesvater die Bewilligung. Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden, z.B. wenn einzelne Bewilligungsvoraussetzungen nachträglich erfüllt werden müssen oder wenn über Mittag mehr als die bewilligte Anzahl Kinder betreut wird.

<sup>4</sup> Die Bewilligung wird maximal auf drei Jahre befristet erteilt. Sie kann auf eine kürzere Laufzeit befristet werden, insbesondere bei einer erstmaligen Bewilligung oder wenn sie mit Auflagen und Bedingungen verbunden ist.

## **5. Anzahl betreute Kinder**

<sup>1</sup> Die Bewilligung legt die maximale Anzahl und die Altersspanne der Kinder fest, die in einer Tagesfamilie gleichzeitig betreut werden dürfen. Die Anzahl richtet sich nach den räumlichen Verhältnissen der Tagesfamilie und der Anzahl eigener Kinder unter 12 Jahren, wobei maximal fünf Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen, die unter 12 Jahre alten Kinder der Tagesmutter oder des Tagesvaters eingerechnet.

<sup>2</sup> Über Mittag (zwischen 12 und 14 Uhr) können unter der Voraussetzung, dass eine weitere erwachsene Betreuungsperson anwesend ist, maximal acht Kinder betreut werden. Die maximale Anzahl Kinder ist in der Bewilligung ausgewiesen.

## **III. Aufsicht**

### **6. Aufsichtsbesuch**

<sup>1</sup> Die Tagesfamilienorganisation bzw. die Fachstelle Tagesbetreuung führt mindestens einmal jährlich einen Aufsichtsbesuch in den Räumlichkeiten der Tagesfamilie durch.

<sup>2</sup> Der Aufsichtsbesuch kann angekündigt oder unangekündigt erfolgen.

<sup>3</sup> Beim Aufsichtsbesuch werden folgende Punkte überprüft:

- a) Einhalten der Bewilligungsvoraussetzungen und Anforderungen;
- b) Räume (Platzverhältnisse, Einrichtung und Mobiliar, Sicherheit und Hygiene);
- c) Kommunikation mit den Kindern;
- d) Prozessqualität in der Betreuung (z.B. fürsorgliche, feinfühligke Beziehungsgestaltung, Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse von Säuglingen; Ermöglichung vielfältiger altersgerechter Lern- und Entwicklungserfahrungen, sorgfältige Gestaltung von Übergangssituationen).

<sup>4</sup> In einem Gespräch mit der Tagesmutter oder dem Tagesvater werden die Beobachtungen und aktuelle Themen besprochen.

<sup>5</sup> Der Aufsichtsbesuch wird dokumentiert.

## **7. Überprüfung und Erneuerung der Bewilligung**

<sup>1</sup> Die Fachstelle Tagesbetreuung überprüft spätestens nach drei Jahren die Bewilligungsvoraussetzungen und Anforderungen zur Erneuerung der Bewilligung. Dabei werden insbesondere die Wohnsituation und Räumlichkeiten, die Familiensituation, die Qualität der Kinderbetreuung, der Besuch von Weiterbildungen sowie die Zusammenarbeit mit den Eltern und Behörden oder Fachstellen überprüft.

<sup>2</sup> Die Fachstelle Tagesbetreuung stellt sicher, dass spätestens nach sechs Jahren aktuelle Strafregisterauszüge (Privatauszug und Sonderprivatauszug) und alle notwendigen Erkundigungen über die Tagesmutter oder den Tagesvater sowie über weitere im Haushalt lebende Personen neu eingeholt und geprüft werden.

## **8. Massnahmen bei Mängeln und Missständen**

<sup>1</sup> Werden im Rahmen der Aufsicht festgestellte Mängel nicht oder nicht rechtzeitig behoben oder werden Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet, können Massnahmen angeordnet werden oder die Bewilligung widerrufen und mit neuen Auflagen versehen werden.

<sup>2</sup> Bei fachlichen Mängeln kann eine Fachberatung, Supervision, Weiterbildung oder eine andere unterstützende Massnahme angeordnet werden. Zusätzlich können weitere Massnahmen ergriffen werden (z.B. vermehrte angekündigte oder unangekündigte Aufsichtsbesuche oder Aufnahmestopp).

## **IV. Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen**

### **9. Anforderungen**

Tagesfamilien, die Plätze mit Betreuungsbeiträgen anbieten, erfüllen zusätzlich folgende Anforderungen: Die Tagesmutter oder der Tagesvater:

- a) ist von einer Tagesfamilienorganisation mit Leistungsvereinbarung angestellt. Die Tagesfamilienorganisation ist die erste Ansprechstelle für die Tagesmutter oder den Tagesvater.
- b) arbeitet mit der Tagesfamilienorganisation und bei Bedarf mit weiteren Fachpersonen und Fachstellen zusammen.

- c) verfügt über gute Deutschkenntnisse (mindestens Sprachniveau B2).
- d) hat die Grundbildungsmodulare für Tagesfamilien absolviert.
- e) besucht regelmässig, in der Regel mindestens vier Stunden pro Jahr, Weiterbildungen zu pädagogischen Themen.

## **10. Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf**

Tagesfamilien, die Plätze mit Betreuungsbeiträgen anbieten, erhalten einen Zuschlag für die Betreuung eines Kindes mit besonderem Betreuungsbedarf, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Familiensituation und die Räumlichkeiten sind für den besonderen Betreuungsbedarf des Kindes geeignet.
- b) Die Tagesmutter oder der Tagesvater gewährleistet eine Betreuung, die auf den besonderen Betreuungsbedarf des Kindes abgestimmt ist.
- c) Die Tagesmutter oder der Tagesvater arbeitet eng mit der Tagesfamilienorganisation und weiteren beteiligten Fachstellen zusammen. Sie nimmt Unterstützungsangebote (Weiterbildung, Fachberatung etc.) wahr und setzt die erworbenen Kenntnisse im Alltag um.

## **11. Kinder mit Bedarf an obligatorischer Deutschförderung**

Tagesfamilien, die Plätze mit Betreuungsbeiträgen anbieten, erhalten einen Zuschlag für die Betreuung eines Kindes mit Bedarf an obligatorischer Deutschförderung im Jahr vor dem Eintritt in den Kindergarten, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) In der Tagesfamilie wird Deutsch gesprochen und die Kinder werden ausschliesslich in deutscher Sprache betreut.
- b) Die Tagesmutter oder der Tagesvater hat nahezu muttersprachliche Deutschkenntnisse (Sprachniveau C2).
- c) Die Tagesmutter oder der Tagesvater hat eine Weiterbildung frühe sprachliche Förderung im Umfang von mindestens fünf Tagen besucht.

## **12. Jahresgespräch**

<sup>1</sup> Mindestens einmal pro Jahr findet ein Gespräch zwischen der Tagesmutter oder dem Tagesvater, den Eltern des Kindes und der zuständigen Fachperson der Tagesfamilienorganisation statt.

<sup>2</sup> Die Fachperson der Tagesfamilienorganisation dokumentiert das Gespräch.

## **V. Tagesfamilienorganisationen mit Leistungsvereinbarungen**

### **13. Aufgaben im Rahmen des Bewilligungsverfahrens**

<sup>1</sup> Die Tagesfamilienorganisation klärt die Eignung der Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen ab, überprüft die Bewilligungsvoraussetzungen und die Anforderungen gemäss diesen Richtlinien und verfasst Bewilligungsanträge zuhanden der Fachstelle Tagesbetreuung.

<sup>2</sup> Bei der Auswahl der Tagesfamilien stellt die Tagesfamilienorganisation nach Möglichkeit sicher, dass für Eltern mit unregelmässigen Arbeitszeiten oder Schichtarbeit eine flexible Betreuung sowie eine Betreuung an Randzeiten oder über Nacht angeboten werden kann.

<sup>3</sup> Mit der Auswahl und Begleitung von geeigneten Tagesfamilien stellt die Tagesfamilienorganisation eine diskriminierungsfreie Betreuung der Kinder sicher.

<sup>4</sup> Die Tagesfamilienorganisation dokumentiert die Fachstelle Tagesbetreuung vor einer anstehenden Bewilligungserneuerung mindestens zwei Monate vor Ablauf der laufenden Bewilligung mit den für die Bewilligungserneuerung notwendigen Unterlagen.

#### **14. Aufgaben im Rahmen der Vermittlung**

<sup>1</sup> Die Tagesfamilienorganisation vermittelt Plätze in Tagesfamilien für im Kanton Basel-Stadt wohnhafte Kinder im Alter von drei Monaten bis zur Vollendung des achten Schuljahres der Primarschule.

<sup>2</sup> Die Tagesfamilienorganisation stellt bei der Vermittlung von Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf und von Kindern mit Bedarf an obligatorischer oder früher Deutschförderung sicher, dass die Tagesfamilie die Anforderungen für die entsprechende Betreuung bzw. Förderung erfüllt.

#### **15. Aufgaben im Rahmen der Aufsicht**

<sup>1</sup> Die Tagesfamilienorganisation übernimmt bei allen Tagesmüttern und Tagesvätern mit Betreuungsbeiträgen folgende Aufgaben:

- a) Durchführen und dokumentieren der Aufsichtsbesuche gemäss Ziff. 6 dieser Richtlinien.
- b) Durchführen und dokumentieren der Jahresgespräche gemäss Ziff. 12 dieser Richtlinien.
- c) Durchführen von Weiterbildungen (z.B. Grundbildungsmodule) und Überprüfung der Weiterbildungspflichten.
- d) Erste Ansprechperson für die Tagesmutter oder den Tagesvater, die Eltern des betreuten Kindes sowie für Behörden und Fachstellen.

<sup>2</sup> Änderungen in der Tagesfamilien, welche die Bewilligungsvoraussetzungen betreffen, sowie besondere Vorkommnisse, welche die körperliche oder seelische Gesundheit oder die Sicherheit der betreuten Kinder betreffen, meldet die Tagesfamilienorganisation unverzüglich der Fachstelle Tagesbetreuung.

### **VI. Weitere Bestimmungen**

#### **16. Meldepflicht**

<sup>1</sup> Die Tagesmutter oder der Tagesvater meldet alle Änderungen, welche die Bewilligungsvoraussetzungen betreffen, insbesondere:

- a) ein längerer Ausfall der Tagesmutter oder des Tagesvaters (z.B. Krankheit);
- b) Änderungen der Räumlichkeiten (z.B. Umzug, neue Räume);
- c) Änderungen der Familienverhältnisse (z.B. Einzug erwachsener Personen, Trennung).

<sup>2</sup> Die Tagesmutter oder der Tagesvater meldet unverzüglich besondere Vorkommnisse, welche die körperliche oder seelische Gesundheit oder die Sicherheit der betreuten Kinder betreffen, insbesondere:

- a) schwere Krankheiten, Unfälle, Todesfälle;
- b) konkrete Hinweise für eine Kindswohlfährdung (Gefährdung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität eines Kindes);
- c) laufende straf- oder zivilrechtliche Verfahren;
- d) gravierende und aussergewöhnliche Konfliktsituationen, in welche die Tagesmutter oder der Tagesvater oder eine andere im Haushalt lebende Person involviert ist.

<sup>3</sup> Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen melden die Änderungen und Vorkommnisse der Tagesfamilienorganisation, bei der sie angestellt sind. Tagesfamilien ohne Betreuungsbeiträge melden die Änderungen und Vorkommnisse der Fachstelle Tagesbetreuung.

<sup>4</sup> Bestehen konkrete Hinweise, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist, und können die Mitarbeitenden der Tagesfamilienorganisation nicht Abhilfe schaffen, erstatten sie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Meldung. Besteht Unsicherheit, ob eine Meldung erfolgen muss, steht die Fachstelle Tagesbetreuung beratend zur Verfügung.

## **17. Bekanntgabe von Daten**

<sup>1</sup> Die Tagesfamilien melden der Fachstelle Tagesbetreuung auf Aufforderung, in der Regel einmal pro Jahr, die für die Planung und Berichterstattung notwendigen Daten, einschliesslich der Personendaten der betreuten Kinder (Geburtsdatum, Wohnadresse, Nationalität und Betreuungsumfang).

<sup>2</sup> Die Tagesfamilienorganisation meldet der Fachstelle Tagesbetreuung die Daten für Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen. Tagesfamilien, die keine Leistungsvereinbarung mit der Tagesfamilienorganisation haben, melden die Daten direkt der Fachstelle Tagesbetreuung.

## **18. Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Departementsvorsteher

